

RS Vfgh 1986/10/4 B133/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1986

Index

32 Steuerrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art5

EStG §22 Abs1

UStG 1972 §10 Abs2 Z7 litc

UStG 1972 §10 Abs2 Z8

ZiviltechnikerG §5 Abs2

Rechtssatz

EStG 1972; UStG 1972; eine fachlich qualifizierte, einschlägige Ausbildung erfordernde Tätigkeit als Innen- oder Gartenarchitekt ist selbständige Arbeit iS des Einkommensteuerrechtes; in ihrem Rahmen erbrachte Leistungen genießen den ermäßigten Umsatzsteuersatz; Verletzung im Eigentums- und im Gleichheitsrecht durch schlechthin untaugliche Überlegungen und Ermittlungen zur Frage, ob die Tätigkeit des Bf. (der auch mit Möbeln handelt) teilweise als die eines (Innen-)Architekten iS des §22 EStG 1972 und §10 UStG 1972 anzusehen ist, und dadurch, daß ohne vertretbare Begründung angenommen wurde, daß der einheitliche Betrieb jedenfalls als gewerblich eingestuft werden müsse; denkunmögliche Methode der Gegenüberstellung der Entgelte zur Beurteilung der gewerblichen Einstufung

Entscheidungstexte

- B 133/85
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.10.1986 B 133/85

Schlagworte

Einkunftsarten Arbeit selbständige (Einkommensteuer), Einkunftsarten Gewerbebetrieb (Einkommensteuer), Umsatzsteuer, Eigentumseingriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B133.1985

Dokumentnummer

JFR_10138996_85B00133_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at